

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
08.03.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Sachbearbeiterin Baurecht Rohauer, Marianne

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

ab Prot.-Nr. 24 anwesend

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

bei Prot.-Nr. 22 nicht anwesend

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtheimatpfleger

Stadtheimatpfleger Tredt, Rainer Dr.

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 16:49 Uhr

1. Vollzug der Baugesetze:
 - a) Bauvoranfrage
Vorhaben: mehrgeschossiges Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten
Ort: Spindeltal 42; Fl.-Nr. 1197/27 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Fridrich, Stefan
 - b) Bauvoranfrage
Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage
Ort: Blumenbergerstr. 28; Fl.-Nr. 70 der Gemarkung Marienstein
Bauherr: Dr. Eichiner Friedrich
2. Vollzug der Baugesetze - gemeindliche Einbindung im Rahmen des Zustimmungsvorverfahrens nach Art. 73 Abs. 1 BayBO;
Vorhaben: Ersatzneubau einer Fahrzeughalle der Straßenmeisterei
Ort: Pfünzer Str. 2-6; Fl.-Nr. 214 der Gemarkung Landershofen
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern
3. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld" Fl.-Nrn. 137/2, 137/3
Gemarkung Landershofen
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Bergweg am Weinberg" Fl.-Nrn. 182/4 (teils), 182/5 (teils), 182/6, 185/2
Gemarkung Landershofen
6. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Rapperszell" im Ortsteil Rapperszell
7. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Bahnübergangsbau
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Hubschrauberlandeplatz
9. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Bauvorhaben Westenstraße 6
10. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Stellplätze "Am Wald/Rebdorfer Straße"

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 14 (Vorlage 2018/068)

Betreff: Vollzug der Baugesetze:

a) Bauvoranfrage

Vorhaben: mehrgeschossiges Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten

Ort: Spindeltal 42; Fl.-Nr. 1197/27 der Gemarkung Eichstätt

Bauherr: Fridrich, Stefan

b) Bauvoranfrage

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage

Ort: Blumenbergerstr. 28; Fl.-Nr. 70 der Gemarkung Marienstein

Bauherr: Dr. Eichiner Friedrich

Vorgang:

Über folgende Baugesuche wird gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 26.03.2015 informiert:

a) BV-Nr.: V-2018-17

Vorhaben: mehrgeschossiges Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten

Ort: Spindeltal 42; Fl.-Nr. 1197/27 der Gemarkung Eichstätt

Bauherr: Fridrich, Stefan

Folgendes ist beantragt:

Auf dem Baugrundstück steht bereits an der Straße ‚Spindeltal‘ ein (Studenten-)Wohnhaus. Auf demselben Grundstück in zweiter Reihe geplant ist ein Wohnhaus mit drei Geschossen zzgl. Dachgeschoss mit ca. 6 Wohneinheiten. Das Gebäude soll eine Größe von ca. 15,50x10m haben. Es ist eine traufseitige Wandhöhe von knapp 8m und eine Firshöhe von etwa 12m vorgesehen. Das Vorhaben kommt vollständig im Außenbereich zum Liegen, zudem im Vogelschutzgebiet. Der Flächennutzungsplan stellt an dieser Stelle Waldfläche dar. Eine derartige Bebauungstiefe ist auf dieser Straßenseite nicht zu finden.

b) BV-Nr.: V-2018-19

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage
Ort: Blumenbergerstraße 28; Fl.-Nr. 70 der Gemarkung Marienstein
Bauherr: Dr. Eichiner, Friedrich

Folgendes ist beantragt:

Auf diesem Grundstück soll auf einer Fläche von etwa 33x20m eine Wohnanlage mit Tiefgarage errichtet werden. Vorgesehen sind Maisonettewohnungen, verteilt auf zwei Baukörper, die durch ein zentrales Treppenhaus verbunden sind und durch einen Aufzug behindertengerecht erschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 Marienstein „Blumenberger Hang“ aus dem Jahre 1966. Die damals festgelegte Baugrenze wird durch das Neubauvorhaben talseits südlich und östlich jeweils um etwa 2-4m überschritten.

Es sollen jeweils zweigeschossige Baukörper mit flach geneigten Satteldächern und Tiefgarage entstehen. Der Baukörper, der weiter hangaufwärts orientiert ist, erhält die Wohnräume ausgerichtet zum Innenhof mit Terrassenflächen und teilweiser Begrünung. Die (hangseitige) Bebauungstiefe von der Straße aus bleibt gleich.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Information über die planungsrechtlich relevanten Sachverhalte der Bauvorhaben, siehe Anlage, zur Kenntnis.
2. Es besteht damit Einverständnis, dass es bei den gegenständlichen Vorhaben, siehe Anlage, nicht erforderlich erscheint, durch den Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf die konkreten Bauvorhaben zu reagieren.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 15 (Vorlage 2018/069)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - gemeindliche Einbindung im Rahmen des Zustimmungsvorverfahrens nach Art. 73 Abs. 1 BayBO;
Vorhaben: Ersatzneubau einer Fahrzeughalle der Straßenmeisterei
Ort: Pfünzer Str. 2-6; Fl.-Nr. 214 der Gemarkung Landershofen
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern

Vorgang:

Über folgende gemeindliche Einbindung im Rahmen des Zustimmungsvorverfahrens nach Art. 73 Abs. 1 BayBO wird informiert:

Vorhaben: Ersatzneubau einer Fahrzeughalle der Straßenmeisterei
Ort: Pfünzer Str. 2-6; Fl.-Nr. 214 der Gemarkung Landershofen
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern

Auf dem Gelände der Straßenmeisterei Eichstätt soll eine bestehende Fahrzeughalle abgebrochen werden und an gleicher Stelle durch einen Neubau ersetzt werden. Das Gebäude soll an Stelle der bestehenden Fahrzeughalle, westlich von der Maschinenhalle, im Nordwesten des Geländes errichtet werden.

Die Abmessungen von Altbau und Neubau weichen voneinander ab. Bei dem Neubau handelt es sich um ein Gebäude mit Abmessungen von ca.: Breite 15,5m, Länge 27,2m und Höhe 8,3m; bei dem abzubrechenden Bestandsbau mit Abmessungen von ca.: Breite 10,5m, Länge 36,5m und Höhe 6,5m.

In dem geplanten Neubau werden Dienstfahrzeuge der Straßenmeister untergebracht. Es werden weder Arbeitsstätten noch Aufenthaltsräume errichtet. Zusätzliche Stellplätze werden durch die Baumaßnahme nicht generiert. Die Halle soll aus Leimholzbinder mit Holzfassade bekleidet errichtet werden und einer Dachdeckung mit Aluminiumprofilssystem.

Es bestehen keine städtebaulichen oder sonstigen Bedenken gegen das Vorhaben. Seitens der Stadt Eichstätt werden daher keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehendem Bauvorhaben Kenntnis.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 16 (Vorlage 2018/076)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
genehmigte/abgelehnte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Eing./Abschlussdok
T-2017-123	Sollnau		Neubau einer Industriehalle: Verlagerung des Aufenthaltsraumes sowie der WC-Anlagen in das 1. OG, Verlagerung des Treppenhauses sowie des Aufzuges nach Achse 2/D-E, Verlagerung des Pkw-Stellplätze 12 und 13 nach Achse 2/F-H	Akkoyun, Mustafa	Eing.:09.10. Dat.Ab.:30.01.
B-2017-147	Grabmannstr.	9, 11	Sanierung und Erweiterung Klinik Eichstätt, Interim-Modulbau	Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH	Eing.:07.12. Dat.Ab.:08.02.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Baugesuchen und Bauangelegenheiten Kenntnis.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 17 (Vorlage 2018/055)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld" Fl.-Nrn. 137/2, 137/3 Gemarkung Landershofen

Vorgang:**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld“ mit den Fl.-Nrn. 137/2, 137/3 der Gemarkung Landershofen, siehe Anlagen 1 und 2, nicht mehr existiert, da hier das neue Baugebiet Landershofen-Nord erschlossen wurde.

Der Weg „Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld“ mit den Fl.-Nrn. 137/2, 137/3 der Gemarkung Landershofen war am 8. Januar 1963 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden.

Der Weg verläuft abzweigend von der heutigen Ortsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 Richtung Nordosten und nach einer Länge von 355 m ab der Unterbrechung mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg „Zum Häringshof/Römerstraße“ nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze nach Preith, siehe Anlage 1. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 930 m verzeichnet.

Durch die Ausweisung des neuen Baugebietes Landershofen-Nord verlor ein Teil dieses Weges seine Verkehrsbedeutung, da die neu vermessenen Grundstücke über diesen Weg führen und der Weg damit aufgelassen wurde, siehe Anlage 2.

Der neu angelegte Fußweg, der auf einer separaten Trasse verläuft, wird nach der Vermessung zu gegebener Zeit neu gewidmet werden, siehe Anlage 3.

Da der rot markierte Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld“, siehe Anlage 1, jede Verkehrsbedeutung verloren hat und sich zum großen Teil auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befindet, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,355 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
 - Es wird beabsichtigt, einen Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld“, Fl.-Nrn. 137/2, 137/3 Gemarkung Landershofen, mit Wirkung vom 01.09.2018 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
 - Der einzuziehende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges erstreckt sich auf einen Teil der ehemaligen Fl.-Nr. 137/2 Gemarkung Landershofen und beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 bei der Südwestecke des heutigen Grundstückes Fl.-Nr. 148/38 und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Zum Häringshof/Römerstraße“ Fl.-Nr. 229/4 (km 0,355) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 188/8 und 188/7.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Grundstückseigentümer.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 18 (Vorlage 2018/060)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Bergweg am Weinberg" Fl.-Nrn. 182/4 (teils), 182/5 (teils), 182/6, 185/2 Gemarkung Landershofen

Vorgang:

1. Anlass

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Bergweg am Weinberg“ mit den Fl.-Nrn. 182/4 (teils), 182/5 (teils), 182/6, 185/2 der Gemarkung Landershofen, siehe Anlagen 1 und 2, nicht mehr existiert, da hier ein Privatgrundstück und ein Grundstück des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe geschaffen wurde.

Der Weg „Bergweg am Weinberg“ der Gemarkung Landershofen war am 8. Januar 1963 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden.

Der Weg verläuft abzweigend vom öffentlichen Feld- und Waldweg „Haselbergweg“ Fl.-Nr. 185/3 Richtung Nordwesten und Norden bis zum Grundstück Fl.-Nr. 188. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 506 m verzeichnet.

Durch die Schaffung von zwei Grundstücken verlor ein Teil dieses Weges seine Verkehrsbedeutung, da die neu vermessenen Grundstücke über diesen Weg führen und der Weg damit aufgelassen wurde, siehe Anlage 2.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat und sich auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befindet, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,058 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
 - Es wird beabsichtigt, einen Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“, Fl.-Nrn. 182/4 (teils), 182/5 (teils), 182/6, 185/2 Gemarkung Landershofen, mit Wirkung vom 01.09.2018 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
 - Der einzuziehende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges erstreckt sich auf die Fl.-Nrn. 182/4 (teils) und 182/5 (teils) Gemarkung Landershofen und beginnt an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 185/2 an der Nordecke des Grundstücks Fl.-Nr. 188/9 und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 182/6 (km 0,058) am Nordende des Weges Fl.-Nr. 188/10.
 - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
 - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 19 (Vorlage 2018/061)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Rapperszell" im Ortsteil Rapperszell

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Walting hat in den Sitzungen vom 28.07.2015 und 22.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rapperszell“ im Ortsteil Rapperszell beschlossen.

- b) Der Bauausschuss der Stadt Eichstätt hat in den Sitzungen vom 10.12.2015 und 09.06.2016 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Kenntnis genommen und keine weiteren Anregungen und Hinweise, erhoben. (siehe Vorlagen 2015/489 und 2016/199)
- c) In der Sitzung vom 12.07.2016 hat der Gemeinderat von Walting den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rapperszell“ als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 06.10.2016 ist dieser in Kraft getreten.
- d) Mit Bürgerentscheid vom 19.03.2017 entschied sich eine Mehrheit der Waltinger Bürger, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rapperszell“ aufzuheben und das Gewerbegebiet nicht zu verwirklichen. Demzufolge beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.06.2017 die Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes und die Durchführung des damit verbundenen Verfahrens.
- e) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt hat in der Sitzung vom 09.11.2017 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von o. g. Aufhebungsverfahren Kenntnis genommen und keine weiteren Anregungen und Hinweise erhoben (siehe Vorlage 2017/291).
- f) Die Stadt Eichstätt wurde mit Email vom 19.02.2018 gebeten, bis zum 26.03.2018 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. Aufhebungsverfahren Stellung zu nehmen.

2. Planungsumfang

In der Sitzung vom 12.07.2016 hat der Gemeinderat von Walting den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rapperszell“ als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 06.10.2016 ist dieser in Kraft getreten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 32/1 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 31, 30 und 28 der Gemarkung Rapperszell. Die Grundstücke wurden bislang landwirtschaftlich genutzt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Walting ist der Bereich als „GE“ ausgewiesen. Das zum Bebauungsplanverfahren parallellaufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde vom Gemeinderat am 12.07.2016 beschlossen und durch das Landratsamt Eichstätt mit Bescheid vom 15.09.2016 (Az. 610-00) genehmigt. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Mit Bürgerentscheid vom 19.03.2017 entschied sich eine Mehrheit der Waltinger Bürger, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rapperszell“ aufzuheben und das Gewerbegebiet nicht zu verwirklichen. Demzufolge beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.06.2017 die Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes und die Durchführung des damit verbundenen Verfahrens.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll als künftige Nutzung der Grundstücke vorerst eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Dies entspricht auch der bisherigen Nutzung. Derzeit sind keine anderen Nutzungen geplant. Die Grundstücke werden hierzu verpachtet um diese in einem kultivierten Zustand zu belassen.

Im Bebauungsplan war in Parzelle 1 die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses eingeplant. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erlischt damit auch die bauleitplanerische Grundlage. An gleicher Stelle soll deshalb im Zuge einer Einbeziehungssatzung die Bebauung mit dem o.g. Bauvorhaben ermöglicht werden.

Das Verfahren hierzu ist bereits eröffnet und wurde in der Sitzung vom 15.02.2018 vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt zur Kenntnis genommen (siehe Vorlage 2018/039). Es wurden keine Anregungen und Hinweise erhoben.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Gemeinde Walting keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt. Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Walting zur Aufhebung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rapperszell“ im Ortsteil Rapperszell Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 20

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Bahnübergangumbau

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger informiert über den Versand des Anwohneranschreibens bezüglich des Bahnübergangumbaus mit Bauablauf und den geplanten Sperrungen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 20a)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Hubschrauberlandeplatz

Niederschrift:

Für den Hubschrauberlandeplatz für das Krankenhaus wurde die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis erteilt, teilt Oberbürgermeister Steppberger mit.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 20b)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Bauvorhaben Westenstraße 6

Niederschrift:

Auf Nachfrage von Stadtrat Neumeyer zum Sachstand beim Bauvorhaben Westenstraße 6 teilt Stadtbaumeister Janner mit, dass die denkmal-schutzrechtliche Verträglichkeit noch überprüft werden müsse.

Anwesend: 10 Mitglieder

Protokoll-Nr. 20c)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Stellplätze "Am Wald/Rebdorfer Straße"

Niederschrift:

Stadtrat Tratz regt wegen Bedenken und Ablehnung verschiedener Anlieger einen Ortstermin zur Entscheidung über die Erforderlichkeit der Stellplätze in der Straßenbaumaßnahme „Am Wald/Rebdorfer Straße“ an.

Stadtbaumeister Janner verweist hierzu auf seine Vorschläge für die kommende Stadtratssitzung. Für den Fall, dass hier noch Unklarheiten abzuklären wären, würde er einen Ortstermin für erforderlich und sinnvoll halten.

Auf Nachfrage von Stadträtin Edl erläutert Stadtbaumeister Janner, dass er die geplanten Stellplätze aufgrund der demographischen Entwicklung (Verjüngung der Anwohner) für erforderlich halte. Außerdem sei die Investition für die Stellplätze im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme sehr gering anzusetzen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Marianne Rohauer